

▲ Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften

Harz University of Applied Sciences

**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz**

**Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt**

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 6/2021

Wernigerode, den 18. November 2021

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (Fernprüfungsordnung - FPO)	1
Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz	7
Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien (PZ IWIT) der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Hochschule Anhalt, Hochschule Harz und Hochschule Merseburg im Land Sachsen-Anhalt	8
Satzung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien (PZ IWIT) der Hochschule Anhalt, Hochschule Harz und Hochschule Merseburg	23

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 67 a Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA Nr. 28/2021, S. 369) i.V.m. der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt (Elektronische Fernprüfungsverordnung Sachsen-Anhalt - EFPrVO-LSA) vom 28.01.2021 (GVBl. LSA S. 47) hat die Hochschule Harz folgende Ordnung beschlossen:

**Ordnung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
(Fernprüfungsordnung - FPO)**

vom 22.09.2021

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfungsformen
- § 3 Prüfungsmodalitäten
- § 4 Datenverarbeitung
- § 5 Authentifizierung
- § 6 Videoaufsicht
- § 7 Mündliche Fernprüfungen
- § 8 Täuschung, Hilfsmittel und Anwesenheit weiterer Personen
- § 9 Wahlrecht
- § 10 Technische Störungen
- § 11 Erprobung automatisierter Videoaufsichten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Zulässigkeit sowie die Art und Weise der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz. Sie findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge und Hochschulkurse i.S.v. § 16 Absatz 2 HSG LSA am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz.
- (2) Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend zu sein, durchgeführt zu werden.
- (3) Ausdrücklich nicht als elektronische Fernprüfungen im Sinne dieser Ordnung gelten Prüfungsformate, die nicht in einer Aufsichtssituation durchgeführt werden.
- (4) Die elektronische Fernprüfung kann als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten werden, wenn und soweit diese als Folge von Einschränkungen und Hindernissen insbesondere aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder einer anderen Krisensituation, die den Studienbetrieb in vergleichbarer Weise beeinträchtigt, nicht oder nicht für alle zu Prüfenden durchgeführt werden kann.

§ 2 Prüfungsformen

- (1) Elektronische Fernprüfungen können als mündliche Fernprüfung oder als schriftliche Aufsichtsarbeiten mit Videoaufsicht angeboten werden. Eine Durchführung von Klausuren macht hierbei den Einsatz einer qualifizierten Proctoring-Lösung erforderlich.
- (2) Schriftliche Aufsichtsarbeiten mit Videoaufsicht werden in einem vorgegebenen Zeitrahmen unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 angefertigt.
- (3) Mündliche Fernprüfungen werden als Videokonferenz nach § 7 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Auswahl der Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen oder Videokonferenzsysteme trifft die bzw. der Prüfende; in der Regel sind die Standardsysteme der Hochschule Harz zu nutzen.

§ 3 Prüfungsmodalitäten

- (1) Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn festzulegen. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung, spätestens bei Anmeldung zur Prüfungsleistung.
- (2) Gleichzeitig mit dem Angebot oder der Festlegung nach Absatz 1 werden die Studierenden unverzüglich informiert über
 1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
 2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 7 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 3. die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Prüfung.

- (3) Es muss für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.
- (4) Die Studierenden haben in eigenständiger Verantwortung zu prüfen, ob sie über die jeweils erforderliche technische Ausstattung i.S.v. Absatz 2 Nr. 2 verfügen; eine solche ist Voraussetzung für die Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung. Für den Fall, dass eine Studierende bzw. ein Studierender nicht über ausreichende technische Ausstattung verfügt, aber dennoch an der elektronischen Fernprüfung teilnehmen möchte, ist zu prüfen, ob den betroffenen Studierenden die Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung in den Räumlichkeiten der Hochschule Harz oder durch die leihweise Bereitstellung ausreichender technischer Ausstattung ermöglicht werden kann; die leihweise Bereitstellung ausreichender technischer Ausstattung steht unter dem Vorbehalt entsprechender Ressourcen.

§ 4 Datenverarbeitung

- (1) Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 5 und der Videoaufsicht nach § 6.
- (2) Die Hochschule Harz stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1; L314 vom 22. 11.2016,8.72; L 127 vom 23. 5. 2018, S. 2), verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.
- (3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck die im Zusammenhang mit der Prüfung erhobenen notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 der DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Fernprüfung möglich.

§ 5 Authentifizierung

- (1) Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung, soweit die Studierenden der Aufsicht nicht persönlich bekannt sind, mit Hilfe des Studierendenausweises und eines gültigen Lichtbildausweises, die nach Aufforderung vorzuzeigen sind. Die erfolgte Authentifizierung ist zu Nachweis- und Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren.
- (2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung nach Absatz 1 zu verarbeitenden Daten mittels einer technisch notwendigen Zwischenspeicherung über das notwendige Maß hinaus ist unzulässig.

§ 6 Videoaufsicht

- (1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer schriftlichen Aufsichtsarbeit mit Videoaufsicht sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren; zu Kontrollzwecken kann auch das Mikrofon und/oder die Kamera des Smartphones o.Ä. genutzt werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende während der gesamten Prüfungsdauer durchgehend in dem für die jeweilige Prüfung erforderlichen Maß zu sehen und zu hören ist. Eine Manipulation der Kamera- und Mikrofonfunktion ist nicht zulässig. Kamera- und Mikrofoneinstellungen sind so vorzunehmen, dass eine sachgerechte Bild- und Audioqualität gewährleistet ist, d.h. die Kommunikation für die Beteiligten klar und deutlich möglich ist. Das Verlassen des Aufsichtsbereichs ist nur nach vorheriger Gestattung durch die bzw. den Prüfenden bzw. die zuständige Aufsichtsperson zulässig. Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit sowie etwaige Auffälligkeiten während einer schriftlichen Aufsichtsarbeit mit Videoaufsicht sind zu Nachweis- und Beweis Zwecken schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Die Videoaufsicht erfolgt durch die bzw. den Prüfenden oder das zuständige Aufsichtspersonal der Hochschulen, wobei durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass eine aufsichtführende Person für die Aufsicht von in der Regel maximal 25 Prüflingen zuständig ist. Eine ausschließlich automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.
- (4) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 kann die Videoaufsicht auch automatisiert erfolgen, wenn die elektronische Fernprüfung als Alternative zu einer Präsenzprüfung nach § 1 Abs. 4 angeboten werden soll, kein ausreichendes Aufsichtspersonal für die Durchführung der Videoaufsicht nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung steht (Kapazitätsüberlastung) und die Studierenden ihre ausdrückliche Einwilligung erklärt haben. Die Studierenden sind vor Erteilung der Einwilligung nach Artikel 9

Abs. 2 Buchst. a DSGVO über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. Die Kapazitätsüberlastung und die Unterrichtung sind jeweils zu dokumentieren. Personenbezogene Daten, die bei einer automatisierten Videoaufsicht verarbeitet werden, dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist. Die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.

§ 7 Mündliche Fernprüfungen

- (1) Für die zur Durchführung der mündlichen Fernprüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 6 Abs. 1 bis 4 entsprechend.
- (2) Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Fernprüfung werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer protokolliert.

§ 8 Täuschung, Hilfsmittel und Anwesenheit weiterer Personen

Die elektronische Fernprüfung findet unter Nutzung ausschließlich derjenigen Hilfsmittel statt, die für die jeweilige Prüfung ausdrücklich zugelassen sind. Die Nutzung weiterer Hilfsmittel ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Anwesenheit weiterer Personen in dem Raum in dem sich die bzw. der Studierende befindet, ausdrücklich verboten und gilt als Täuschung. Für Täuschungen sowie Täuschungsversuche finden die einschlägigen Regelungen Anwendung.

§ 9 Wahlrecht

- (1) Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine gleichzeitige Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Gleichzeitig sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.
- (2) Kann die Präsenzprüfung aus den in § 1 Abs. 4 genannten Gründen nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden, stellt der Prüfungsausschuss fest, ob und für wie viele Studierende eine Präsenzprüfung unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. Melden sich zu viele Studierende zu der Präsenzprüfung an, erfolgt die Auswahl vorrangig nach dem Studienfortschritt, bei zu vielen Studierenden innerhalb dieses Kriteriums nach Los. Studierenden, die bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden können, dürfen aufgrund der Nichtberücksichtigung keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen; insbesondere steht es ihnen frei, an der elektronischen Fernprüfung teilzunehmen, sofern diese angeboten wird. Im Fall des Satzes 1 kann die Prüferin bzw. der Prüfer die Studierende bzw. den Studierenden auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen.

§ 10 Technische Störungen

- (1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Aufsichtsarbeit mit Videoaufsicht technisch nicht

durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Betroffene Studierende sind entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen dazu verpflichtet, die technische Störung unverzüglich gegenüber der Prüfungsbehörde geltend zu machen, soweit es sich nicht um einen offensichtlichen, von Amts wegen zu berücksichtigenden Mangel handelt. Die Geltendmachung erfolgt auf dem von der bzw. dem Prüfenden im Vorfeld der Prüfung benannten Kanal (bspw. E-Mail-Adresse oder explizit benannte Telefonnummer). Die Störung ist zu protokollieren. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn der bzw. dem jeweiligen Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie bzw. er die Störung zu verantworten hat. Das Wahlrecht nach § 9 bleibt unberührt.

- (2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Absatz 1 gilt entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden.

§ 11 Erprobung automatisierter Videoaufsichten

Verfahren der Videoaufsicht durch ausschließlich automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten können erprobt werden, wenn diese auf Testprüfungen beschränkt bleiben. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden müssen auf der Grundlage von Informationen nach § 3 Abs. 2 ausdrücklich in die mit dieser Prüfungsform verbundene Datenverarbeitung eingewilligt haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 22.09.2021 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 06.10.2021.

Wernigerode, 18.11.2021

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz

**Erste Satzung zur Änderung der
Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die
Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz
vom 05.04.2017**

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1, 67a Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat der Senat der Hochschule Harz folgende Satzungsänderung der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz beschlossen:

I.

§ 5 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „aus den Lissabon-Signatarstaaten“ werden ersetzt durch die Worte „im Ausland“. Der Teilsatz „entsprechend dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007“ wird gestrichen.

II.

§ 5 Abs. 5 wird gestrichen.

III.

Die Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 10.11.2021.

Wernigerode, den 18.11.2021

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor

Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien (PZ IWIT) der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Hochschule Anhalt, Hochschule Harz und Hochschule Merseburg im Land Sachsen-Anhalt

Vom 10.03.2021

Aufgrund von § 18 Satz 6 und § 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Juli 2020 (MBI. S. 289), sowie aufgrund der Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWPromVO) vom 3. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 229) wird die nachfolgende Promotionsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Das Promotionszentrum Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien ist institutionell verankert im hochschulübergreifenden Promotionszentrum Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Hochschule Anhalt, Hochschule Harz und Hochschule Merseburg im Land Sachsen-Anhalt. Das Promotionszentrum Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien übt das Promotionsrecht entsprechend dieser Ordnung aus. Näheres regelt die Satzung des Promotionszentrums.

§ 2 Promotion

- (1) Die Partnerhochschulen verleihen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Promotionsordnung den akademischen Grad Doktorin der Ingenieurwissenschaften oder Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder Doktorin der Naturwissenschaften oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

nach einem ordnungsgemäßen Durchlaufen des Promotionsverfahrens. Bei inter- oder transdisziplinären Forschungsthemen wird durch den Promotionsausschuss die Zuordnung zu einem akademischen Grad entsprechend der thematischen Schwerpunktsetzung der Dissertation entschieden.

- (2) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation und weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nach.

- (3) Bei Vorliegen von mindestens drei wissenschaftlichen Arbeiten, wovon der Bewerber oder die Bewerberin bei mindestens zweien den größten wissenschaftlichen Beitrag geleistet hat, kann die Dissertation auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers als kumulative Dissertation angefertigt werden. Die wissenschaftlichen Arbeiten müssen in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sein. Grundlage zur Bewertung der Eignung der kumulativen Dissertation stellen fachspezifische Journal-Rankings und/oder die Impact-Faktoren der referierten Fachzeitschriften dar.

§ 3 Zuständigkeiten und Organisation

- (1) Beteiligte im Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss gemäß § 4, die Betreuerinnen oder Betreuer gemäß § 8, die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 13 und die Promotionskommission gemäß § 16.

- (2) Für jedes Promotionsverfahren wird eine eigene Promotionskommission eingesetzt.

- (3) Entscheidungen im Promotionsverfahren treffen der Promotionsausschuss und die Promotionskommission.

- (4) Fachlich verantwortlich für das Thema eines Promotionsverfahrens sind die als Betreuerinnen oder Betreuer zugelassenen Professorinnen oder Professoren gemäß § 8.

§ 4 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden sowie vier Beisitzerinnen oder Beisitzern, wobei mindestens jeweils eine Vertreterin bzw. Vertreter jeder Partnerhochschule dem Promotionsausschuss angehören. Der bzw. die Vorsitzende und die Beisitzer müssen professorale Mitglieder des Promotionszentrums IWIT gemäß § 3 HAWPromVO sein. Ein Vertreter der Doktorandinnen bzw. Doktoranden des Promotionszentrums sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte einer der Partnerhochschulen gehören mit beratender Stimme ebenfalls dem Promotionsausschuss an.

(2) Den Vorsitz übernimmt die Sprecherin bzw. der Sprecher der Zentrumsleitung des Promotionszentrums, das von den professoralen Mitgliedern des Zentrums gewählt wird.

(3) Die Mitglieder werden von der Zentrumsleitung des Promotionszentrums Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien gemäß Satzung Promotionszentrum § 8 für die Dauer von vier Jahren bestellt.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen formalen Verfahrensangelegenheiten; insbesondere entscheidet er

1. über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5,
2. über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 12,
3. über die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 13,
4. über die Annahme der Dissertation gemäß § 15,
5. über die Einsetzung der Promotionskommission gemäß § 16,
6. über den Vollzug der Promotion gemäß § 22.

(5) Der Promotionsausschuss kann ergänzende zu den Regelungen in § 5 Abs. 3 fachrichtungsspezifische Bestimmungen bezüglich des für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erforderlichen Abschlusses und Zulassungsvoraussetzungen sowie zusätzlich erforderliche Leistungsnachweise festlegen.

(6) Der Promotionsausschuss tagt grundsätzlich im Rahmen von Präsenzsitzungen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlich geladenen und stimmberechtigten Mitglieder neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(7) Der Promotionsausschuss tagt nicht-öffentlich.

(8) In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss Beschlussfassungen auch außerhalb von Sitzungen fassen – und zwar im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren. Die Beschlussfähigkeit ist dann auch ohne ordentliche Ladung gegeben, wenn die stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen teilnehmen oder sich im Umlaufverfahren beteiligen und dem Verfahren außerhalb einer Präsenzsitzung nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Das Gesuch um Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Annahmegesuch sind beizufügen:

1. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse und Urkunden für das erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium gemäß Abs. 3; ausländische Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen,
2. eine Übersicht des Lebens- und Bildungsgangs, Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,
3. falls vom Promotionsausschuss angefordert, ggf. ein aktuelles Führungszeugnis mit dem Verwendungszweck Promotion,
4. ein ausführliches, schriftliches Exposé für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben; das Exposé soll sich zusammensetzen aus Themenvorschlag, Stand der Forschung, Ziele und Beitrag der Arbeit, Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden sowie eine durch die Betreuerinnen oder Betreuer zugestimmten Ressourcen- und Zeitplanung und eine Erklärung, ob die Dissertation in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden soll,
5. die schriftliche Zusage der Betreuung in Form einer Promotionsvereinbarung, in der auch die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Regelung für die Sicherung guter wissenschaftlicher der Hochschule Anhalt in der jeweils aktuellen Form zugesichert wird,
6. Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis an einer anderen Hochschule bzw. an einem anderen Promotionszentrum die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragt wurde, oder ein vergleichbares Eignungsfeststellungsverfahren oder Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule bzw. an einem anderen Promotionszentrum endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Die Annahme kann unter Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Antrag ist insbesondere abzulehnen, wenn

1. eine ausreichende fachliche Betreuung der Dissertation oder die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen nicht gesichert ist oder
2. das Promotionszentrum für die Fachrichtung des vorgeschlagenen Themas der Promotion nicht über ein eigenständiges Promotionsrecht verfügt oder
3. Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrads rechtfertigen würden.

(3) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sind:

1. ein fachlich einschlägiger Masterabschluss nach einem Studium mit insgesamt 300 Leistungspunkten gemäß ECTS und einem Gesamtergebnis mit mindestens der Note 2,0 oder einem ECTS-Rang der Note B, oder

2. ein nach den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig geltender, fachlich einschlägiger Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule; stuft der Promotionsausschuss einen alternativ gleichwertigen Studienabschluss als nicht ausreichend gleichwertig ein, so kann der Promotionsausschuss Auflagen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erteilen, oder
3. ein Abschluss eines mit der Qualifikation nach Punkt 1 vergleichbaren Studiums im Ausland, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt und als gleichwertig eingestuft wird.

(4) Über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen entscheidet der Promotionsausschuss. Bei der Frage der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse werden die Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder herangezogen.

(5) Über Ausnahmen sowie gegebenenfalls notwendige Anerkennungen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 entscheidet der Promotionsausschuss. Von Inhaberinnen und Inhabern nicht gleichwertiger Zeugnisse können Ergänzungsleistungen in Form fachbezogener Auflagen gefordert werden.

(6) Entspricht das Fachgebiet des Dissertationsthemas nicht dem abgeschlossenen Hochschulstudium, kann zu Förderung der inter- und transdisziplinären Forschung der Promotionsausschuss im Einzelfall eine Zusatzprüfung verlangen. Von dem Erfordernis der Zusatzprüfung kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Abschluss des Studiums in der Regel drei Jahre auf dem Promotionsgebiet gearbeitet hat. Gegebenenfalls müssen als Auflagen Prüfungen in vom Promotionsausschuss festzulegenden Teilgebieten des jeweiligen Faches, in dem die Promotionsleistung erbracht werden soll, abgefordert werden.

(7) Stimmt der Promotionsausschuss dem Annahmeantrag zu, ist die Betreuung, Begutachtung und spätere Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Promotionsordnung gewährleistet.

(8) Angenommene Doktorandinnen oder Doktoranden können sich ab dem Zeitpunkt der Annahme bis zum Abschluss des Verfahrens als Doktorandinnen oder Doktoranden am Ort der Promotion, an der für die fachliche Betreuung der Promotion zuständigen Hochschule (nachfolgend „betreuende Hochschule“), die dem Promotionszentrum angeschlossen sein muss, immatrikulieren. Betreuende Hochschule ist diejenige Hochschule, die zu dem Promotionsverfahren den größten Bezug hat. In der Regel ist dies die Hochschule, die den Erstbetreuer der Promotion stellt, soweit dieser Professor an einer der Hochschulen des Promotionszentrums ist.

§ 6 Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Doktorandinnen und Doktoranden schließen ihre Dissertation mit einer wissenschaftlichen Arbeit ab. Neben der fachlichen Kompetenz ist ihnen durch die Hochschule eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortungsvollen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet

1. zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse,
2. zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität,
3. zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten an die Betreuerinnen und Betreuer,
4. zur Teilnahme an internen Seminaren.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss als selbständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Eine Zusammenfassung ist sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache beizufügen.

(2) Die Dissertation ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass sie oder er die Arbeit - abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfen - selbständig verfasst hat.

(3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben (bspw. Bachelor- und Masterarbeiten), werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.

(4) Teile der Dissertation dürfen vorab veröffentlicht sein. Darüber ist in der Dissertationsschrift eine Erklärung abzugeben.

(5) Im Falle einer kumulativen Dissertation muss die vorgelegte Arbeit eine Einführung zum Stand der Wissenschaft und dem Forschungsbedarf, den abgeleiteten Fragestellungen der Dissertation und nach den eingefügten Veröffentlichungen eine Synthese der Ergebnisse enthalten. Ferner ist eine Erklärung zum Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden an den Publikationen beizufügen, siehe Anlage 1. Die Erklärung des Beitrags ist den betroffenen Co-Autoren zur Kenntnis zu geben.

(6) In der Dissertation müssen die wesentlichen Forschungsdaten experimenteller und statistischer Natur, die zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn geführt haben oder die die Nachvollziehbarkeit der wissenschaftlichen Arbeitsweise erforderlich sind, enthalten sein. Sie sollen als Anhang beigefügt oder in einem Forschungsdaten-Repository hinterlegt werden.

§ 8 Bestellung der Betreuerinnen oder Betreuer

(1) Dissertationen werden unter der Betreuung von einer Professorin oder einem Professor (Erstbetreuerin oder Erstbetreuer) angefertigt, welche bzw. welcher dem PZ IWIT angehört und damit die Kriterien nach § 3 Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfüllt.

(2) Als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer können folgende Personen bestellt werden:

1. Professorinnen oder Professoren des PZ IWIT
2. promovierte und hauptamtlich beschäftigte Professorinnen oder Professoren einer anderen Fachrichtung einer der Partnerhochschulen,
3. entpflichtete und im Ruhestand befindliche promovierte Professorinnen oder Professoren, promovierte Vertretungsprofessorinnen oder -professoren, promovierte Honorarprofessorinnen oder -professoren,
4. promovierte und hauptamtlich beschäftigte Professorinnen oder Professoren einer anderen Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Universität,
5. promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation, die bei kooperierenden Forschungspartnern der jeweiligen Hochschule arbeiten.

(3) Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer müssen nicht Mitglied des PZ IWIT sein.

(4) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuerinnen oder Betreuer über die für die Betreuung nötigen Ressourcen verfügen und die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen können.

(5) Scheidet eine Betreuerin oder ein Betreuer vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus dem Dienst aus, kann die Betreuung fortgeführt werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer sich zur Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet.

(6) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen im Verlauf des Verfahrens zusätzlich weitere Betreuerinnen oder Betreuer bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuerin oder ein Betreuer die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann. Der Erstbetreuer muss die Kriterien nach § 3 Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfüllen.

§ 9 Betreuung der Dissertation

(1) Den Betreuerinnen oder Betreuern obliegt die wissenschaftliche Betreuung des Vorhabens. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer soll das Dissertationsthema (vorläufiger Arbeitstitel) möglichst frühzeitig, auch vor der Antragstellung auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch die Bewerberin oder den Bewerber, dem Promotionsausschuss anzeigen.

(2) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand muss die Bewerberin oder der Bewerber die schriftliche Zusage der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers in Form einer Promotionsvereinbarung beim Promotionsausschuss einreichen. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5.

(3) Die für die Betreuung und Begutachtung einschlägigen Prinzipien des Wissenschaftsrats zur „guten Promotion“ (Wissenschaftsrat, Positionspapier „Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion, November 2011; Drs. 1704-11) sind einzuhalten. Insbesondere umfasst die Betreuung regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung von Doktorandinnen und Doktoranden durch die Betreuerinnen oder Betreuer, welche in der Promotionsvereinbarung zu regeln sind.

§ 10 Promotionsbegleitstudien

(1) Die Graduierteneinrichtungen der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen bieten promotionsbegleitende Studien und Veranstaltungen an. Diese bieten fachrichtungs- und disziplinübergreifende Unterstützungsleistungen für den Ausbau und die Vertiefung fachübergreifender und methodischer Kompetenzen, insbesondere zum eigenständigen wissenschaftlichen Forschen. Die Teilnahme unterliegt nicht der Benotung und fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Über die Teilnahme ist im Zuge der Fortschrittsberichterstattung mit zu berichten.

(2) Doktorandinnen oder Doktoranden sind zur Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in die gute Wissenschaftliche Praxis“ verpflichtet. Darüber hinaus können der Promotionsausschuss oder die Betreuerin oder der Betreuer die Doktorandin oder den Doktoranden zur Teilnahme an weiteren Veranstaltungen der Graduierteneinrichtungen der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen verpflichten.

§ 11 Änderungen, Beendigung des Promotionsverhältnisses

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss einen Wechsel in der Betreuung beantragen. Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich, so obliegt es dem Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch eine andere Person gemäß § 8 Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Bei der Übernahme einer Betreuung ist ein erneuter Antrag auf Annahme gemäß § 5 nicht erforderlich.

(3) Doktorandinnen oder Doktoranden können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss eine Unterbrechung oder die Beendigung des Doktorandenverhältnisses beantragen. Die Unterbrechung darf den Zeitraum von 10 Jahren nicht übersteigen. Dazu ist neben der Begründung ein umfassender Zwischenbericht durch

die Doktorandin oder den Doktoranden beim Promotionsausschuss einzureichen. Die Promotion gilt dann nicht als gescheitert und ein erneuter Antrag ist möglich.

(4) Zwischen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und der Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen in der Regel nicht mehr als fünf Jahre liegen.

(5) Ein Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung nicht durch die Doktorandin oder den Doktoranden zu vertreten ist.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Mutterschutz nach §§ 3, 4, 6 Mutterschutzgesetz,
2. Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
3. chronische Krankheit oder eine Behinderung i. S. d. § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX,
4. Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
5. Zeiten der Erfüllung der Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren.

§ 12 Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird durch ein schriftliches Gesuch der Doktorandin oder des Doktoranden eingeleitet, das an den Promotionsausschuss zu richten ist. Dem Promotionsgesuch sind beizufügen:

1. eine aktualisierte Übersicht des Lebens- und Bildungsganges,
2. ggf. ein Nachweis der Erfüllung der Auflagen nach § 5 Abs. 5 und 6,
3. die Versicherung der oder des Promovierenden, dass die Kriterien aus § 5 weiterhin erfüllt sind,
4. die Dissertation in Schriftform samt Anlagen in drei Ausfertigungen und in elektronischer Form; die Titelseite ist gemäß Anlage 2 anzufertigen; die elektronische Fassung ist anonymisiert (ohne Deckblatt und andere Passagen, die personenbezogene Daten der oder des Promovierenden enthalten) zum Zwecke der Plagiatskontrolle in einer von der die Promotion betreuenden Hochschule bestimmten Weise abzugeben; die Plagiatskontrolle kann mit Hilfe beauftragter Dritter erfolgen,
5. eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Dissertation bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades vorgelegt wurde.

(2) Der Dissertation ist eine eidesstattliche Erklärung (vgl. Anlage 3) beizufügen mit der Zusicherung, dass

1. die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfen angefertigt wurde,
2. alle wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommenen Textstellen und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht sind,
3. die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten sind.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren trifft der Promotionsausschuss.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Absatz 1 geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung

1. die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule bzw. einem anderen Promotionszentrum mit der Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen wurde oder noch zugelassen ist, oder
2. die Dissertation bereits an einer anderen Hochschule als nicht geeignet bewertet oder die Prüfung nicht bestanden wurde, oder
3. Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(6) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch die Bewerberin oder den Bewerber und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss so lange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten.

§ 13 Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Mit der Zulassung nach § 12 bestimmt der Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. Diese müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen. Die Betreuung und Begutachtung müssen durch unterschiedliche Personen erfolgen.

(2) Mindestens ein Gutachten ist von einem externen Gutachter zu erstellen, die oder der die Voraussetzungen gemäß § 3 Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfüllt oder Professorin oder Professor einer Universität ist. Für die externe Gutachterin oder den externen Gutachter gelten darüber hinaus die Regelungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für Gutachter oder Gutachterinnen gemäß den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (DFG, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Bonn, in der jeweils aktuellen Fassung).

(3) Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss in jedem Falle hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor und Mitglied des gemeinsamen PZ IWIT der Hochschule Anhalt, Hochschule Harz und Hochschule Merseburg und der entsprechenden Fachrichtung des Promotionsthemas zugehörig sein.

(4) Als weitere Gutachterinnen oder Gutachter können Personen bestellt werden, welche die Voraussetzungen gemäß § 3 HAWPromVO erfüllen

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand kann dem Promotionsausschuss Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen.

§ 14 Begutachtung

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstellt über die Dissertation ein Gutachten, das der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Die Gutachterin oder der Gutachter schlägt darin entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Bewertungen versehen:

- summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0),
- magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (1),
- cum laude - entspricht einer durchschnittlichen, guten Leistung (2),
- rite - entspricht einer genügenden Leistung (3).

Mit der Bewertung „non rite - entspricht einer ungenügenden Leistung (4)“ wird die Annahme der Dissertation abgelehnt.

(2) Wird für die Dissertation die Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vorgeschlagen, kann der Promotionsausschuss entscheiden, ob der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Frist zur Ausführung der Änderungen gesetzt werden kann. Die Gutachterinnen oder Gutachter erhalten nach der Überarbeitung die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen erneut Stellung zu nehmen.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. Falls für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen genannt werden, so müssen diese konkret und nachvollziehbar sein. Auflagen können Korrektur-, Straffungs- oder Überarbeitungsanweisungen sein.

(4) Liegt ein Gutachten nicht innerhalb von acht Wochen nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vor, soll die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses Klärung herbeiführen. Liegt nach weiteren acht Wochen ein Gutachten nicht vor, kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen.

(5) Besteht zwischen den Gutachterinnen oder Gutachtern keine Übereinstimmung über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation, so ist mit einer angemessenen Frist ein weiteres Gutachten einzuholen, vorzugsweise von einer Professorin oder eines Professors einer anderen Hochschule in der entsprechenden Fachrichtung. Für die Gutachterin oder den Gutachten gelten die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG.

(6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet alle Gutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie der Promotionskommission (§ 16) zu und gibt den Professorinnen und Professoren des Promotionszentrums bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb der Auslagefrist können die genannten Personen schriftlich zur ausgelegten Dissertation Stellung nehmen.

(7) Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht auf Einsicht in die Gutachten.

§ 15 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist (§ 14 Abs. 6) entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen oder Gutachter und unter Berücksichtigung eventuell vorliegender weiterer Gutachten gemäß § 14 Abs. 5 über die Annahme der Dissertation. Die Kandidatin oder der Kandidat kann hierzu gehört werden; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach der Annahme der Dissertation setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin der Disputation fest. Diese soll spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden.

(3) Der Promotionsausschuss kann die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist beschließen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie oder er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen.

(4) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Mehrheit des Promotionsausschusses oder die Mehrheit aller Gutachterinnen oder Gutachter diese ablehnen. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Doktorandin oder der Doktorand kann eine neue oder eine verbesserte Dissertation in einer festzusetzenden Frist vorlegen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Nach Vorliegen aller Gutachten ermittelt der Promotionsausschuss eine Gesamtbewertung der Dissertation. Diese berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der in den Gutachten vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtbewertung von mindestens „rite“ (3) erforderlich.

(6) Die Dissertation verbleibt zusammen mit allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 16 Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt die Promotionskommission ein und bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der nicht dem Personenkreis der Betreuenden oder Begutachtenden zugehörig ist.

(2) Die Promotionskommission setzt sich aus mindestens 6 Mitgliedern zusammen, die die Voraussetzungen nach § 3 HAWPromVO erfüllen:

- der oder dem Vorsitzenden. Sie bzw. er wird vom Promotionsausschuss bestimmt;
- den Gutachterinnen oder Gutachtern der Dissertation;
- der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer, sofern sie oder er die Bedingungen des § 3 HAWPromVO erfüllt;
- weiteren Professorinnen oder Professoren des Promotionszentrums Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien.

Bei Verhinderung von Mitgliedern der Promotionskommission kann der Promotionsausschuss Vertreterinnen oder Vertreter bestellen, wobei jedoch immer mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter anwesend sein muss.

(3) Die Promotionskommission führt die Disputation durch und bewertet diese. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation und die Frist für ihre Erfüllung fest.

§ 17 Disputation

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden durch die Promotionskommission in Form der Disputation.

(2) Die Disputation ist hochschulöffentlich für die Partnerhochschulen; der Termin wird mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

(3) Zu dieser Prüfung werden die Doktorandin oder der Doktorand sowie die Mitglieder der Promotionskommission persönlich eingeladen.

(4) Die Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet.

(5) Über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnis der Prüfung wird von der oder von dem Vorsitzenden ein Protokoll angefertigt, welches bei den Akten des Promotionsausschusses verbleibt.

(6) Zum festgesetzten Prüfungstermin hält die Doktorandin oder der Doktorand vor Beginn der Disputation einen hochschulöffentlichen Vortrag über ihre oder seine Dissertation oder ein von ihr oder ihm gewähltes Thema aus dem Bereich der Dissertation; die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(7) In der Disputation wird die Dissertation vor der Promotionskommission hochschulöffentlich im Rahmen der Partnerhochschulen verteidigt. Die Disputation diskutiert den Inhalt der Dissertation aus, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf verwandte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie auf den Forschungsstand in ihnen. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit der Bewerberin oder dem Bewerber obliegt den Mitgliedern der Promotionskommission. Die Disputation dauert in der Regel zwischen 60 bis 90 Minuten.

(8) Der hochschulöffentliche Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer englischsprachigen Dissertation in Englisch erfolgen, falls der Promotionsausschuss dem zugestimmt hat. Im Falle einer englischen Disputation ist das Protokoll auch in einer deutschsprachigen Fassung anzufertigen.

(9) Für die Berechnung der Bewertung der Disputation sind die in § 14 Abs. 1 genannten Noten zu vergeben. Jedes Mitglied vergibt eine Note. Die Gesamtnote der Disputation berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Promotionskommission vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Bestanden ist die Disputation, wenn mindestens die Gesamtnote „rite“ (3) erreicht ist. Über die Note der Disputation wird nicht-öffentlich beraten.

(10) Bei nicht bestandener Disputation ist nur diese zu wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, und zwar frühestens drei Monate, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Disputation. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers verlängert werden. Wird oder gilt die Disputation erneut als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.

(11) Kann die Disputation von der Doktorandin oder vom Doktoranden aus Gründen, die die Doktorandin oder der Doktorand zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder erklärt sie oder er seinen Verzicht auf die Disputation, so ist diese nicht bestanden und das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.

§ 18 Gesamturteil

(1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Disputation und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der Disputation das Gesamturteil der Promotion fest.

(2) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 2/3, die Note der Disputation mit 1/3 gewichtet wird. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Es sind folgende Bewertungen vorgesehen:

- summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0),
- magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (1),
- cum laude - entspricht einer durchschnittlichen, guten Leistung (2),
- rite - entspricht einer genügenden Leistung (3),
- non rite - entspricht einer ungenügenden Leistung (4).

Mit der Bewertung „non rite - entspricht einer ungenügenden Leistung (4)“ wird die Annahme der Dissertation abgelehnt.

(3) Die Auszeichnung „summa cum laude“ soll nur bei außergewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden und wenn in allen Gutachten und von allen Mitgliedern der Promotionskommission für die Disputation dieses Prädikat vergeben wurde.

(4) Die Promotionskommission legt auf Grund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

(5) Im Anschluss an die Sitzung teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen für die Veröffentlichung mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion gemäß § 22 beginnt. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Doktorandinnen oder Doktoranden werden gegebenenfalls mit dem Ende des Semesters, in dem das Gesamturteil mitgeteilt wurde, exmatrikuliert.

§ 19 Wiederholung des Promotionsversuches

(1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ablehnung an.

(2) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion versagt oder der oder dem Promovierten der Doktorgrad entzogen wurde.

§ 20 Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten sind vertraulich und verbleiben bei den Akten des Promotionsausschusses. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Promotionskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu.

(2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten, die Gutachten und in das Protokoll der Disputation gewährt.

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Promotionskommission zu veröffentlichen; die zu veröffentlichende Fassung ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu genehmigen. Bei Nichterfüllung gilt die Promotion als nicht bestanden.

(2) Die Publikation ist als Dissertation der Partnerhochschule und des Promotionszentrums zu kennzeichnen. Die Titelseite ist gemäß Anlage 4 zu gestalten.

(3) Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Disputation veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt durch Abgabe einer elektronischen Version - über das Promotionszentrum - bei der Hochschulbibliothek der betreuenden Hochschule, der sie bzw. er zugehört, der neben der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) das Recht zur Veröffentlichung eingeräumt wird.

(4) Die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt auf dem Open Access und Forschungsdaten-Repository der Hochschulbibliotheken in Sachsen-Anhalt.

(5) Die Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Übereinstimmung der elektronischen Version mit der angenommenen Dissertation versichern. Dateiformat und Datenträger sind mit der Hochschulbibliothek abzustimmen. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen oder sich in sonstiger Weise als teilweise oder vollständig nicht lesbar erweisen, erfüllt nicht das Veröffentlichungsgebot. Neben der elektronischen Version sind drei Exemplare der Dissertation als Pflichtexemplare in gebundener Form für die Deutsche Nationalbibliothek (DNB) und die Landesbibliothek Sachsen-Anhalt bei der Hochschulbibliothek der Partnerhochschule abzuliefern, an dem die Dissertation durchgeführt wurde.

(6) Die Einlieferungsfrist kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf Antrag um bis zu einem Jahr verlängert werden. Kommt die Doktorandin oder der Doktorand der Einlieferungsfrist gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so gilt die Promotion als nicht bestanden.

(7) Die Doktorandin oder der Doktorand gestattet die Übermittlung der Dissertation auf elektronischem Wege durch die Hochschulbibliothek an die DNB. Die Doktorandin oder der Doktorand räumt der Hochschulbibliothek und der DNB das einfache Recht ein, die Dissertation in einem elektronischen Archiv zu speichern, zu diesem Zweck zu vervielfältigen sowie erforderlichenfalls in ein speicherungsfähiges Format zu konvertieren. Zudem räumt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschulbibliothek und der DNB das einfache Recht ein, zum Zwecke der öffentlichen Zugänglichmachung, die Dissertation zu vervielfältigen und durch die Bereitstellung auf ihrem Server zu verbreiten sowie die Erfassung der bibliographischen Daten in Datenbanken zu ermöglichen.

(8) Datenschutzrechtliche Einwilligung: Die Doktorandin oder der Doktorand sollte grundsätzlich den Dissertationstext und den Lebenslauf in zwei getrennten Dokumenten bzw. elektronischen Dateien abgeben. Darüber hinaus willigt die Doktorandin oder der Doktorand in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die DNB ein. Die Verarbeitung umfasst insbesondere die Speicherung der Daten in einem elektronischen Archiv, in der Gemeinsamen Normdatei und die Übermittlung der Daten an Dritte durch die Bereitstellung der Dissertation durch die DNB. Diese Daten sind über die Website der Deutschen Nationalbibliothek bedingt abrufbar.

(9) Die Veröffentlichung muss durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein und den wissenschaftlichen Werdegang der Verfasserin oder des Verfassers in Kurzfassung enthalten. Auf dem Titelblatt sind anzugeben:

1. das Thema der Dissertation,
2. der Name des Promotionszentrums,
3. die Namen der betreuenden Hochschule
4. der Name der Doktorandin oder des Doktoranden,
5. ihr bzw. sein früher erworbener akademischer Grad,
6. Titel und Namen und Hochschulzugehörigkeit der Betreuerinnen bzw. Betreuer,
7. Titel und Namen und Hochschulzugehörigkeit der Gutachterinnen bzw. Gutachter,
8. Einreichungs- und Prüfungstermine,
9. Erscheinungsort und -jahr.

Auf Antrag kann die Doktorandin oder der Doktorand von der Verpflichtung, den wissenschaftlichen Werdegang in der elektronischen Version bzw. den Pflichtexemplaren aufzuführen, befreit werden.

§ 22 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

(1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation gemäß § 21 beim Promotionszentrum Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien eingegangen sind, wird die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde an die Doktorandin oder den Doktoranden durch die betreuende Hochschule vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften der Leiterin oder des Leiters des und der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Rektorin oder des Rektors der der betreuenden Hochschule und wird mit dem Siegel der betreuenden Hochschule versehen. Der Text der Urkunde lautet im Regelfall (vgl. Anhang 5):

„Die Hochschule [NAME] verleiht während der Amtszeit des Präsidenten/Rektors [Frau/Herrn] Prof. Dr. [Name] und der Leitung des Promotionszentrums Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien [Herrn/Frau] Prof. Dr. [Name] durch diese Urkunde [Herrn/Frau] [Name], geboren am [Datum] in [Ort] den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors [Spezifizierung], nachdem [sie/er] in einem ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter Betreuung durch [Erstbetreuerin oder Erstbetreuer], [Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer] durch [ihre/seine] Dissertation „[Titel der Dissertation]“ und durch die Disputation [ihre/seine] wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat. Das Gesamturteil lautet [Note].“

(3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann über das Präsidium/das Rektorat der betreuenden Hochschule eine vorläufige befristete Bescheinigung über die Promotion aushändigt werden. Diese berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

§ 23 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird vor Aushändigung der Doktorurkunde festgestellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidungen über den gesamten Vorgang trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach Aushändigung der Doktorurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den landesrechtlichen Bestimmungen gemäß § 21 HSG LSA. Die Rückgabe der Doktorurkunde richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffenen oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 24 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die Betroffene oder der Betroffene Widerspruch beim Promotionsausschuss oder bei der Präsidentin oder beim Präsidenten bzw. Rektor bzw. Rektorin der betreuenden Hochschule erheben, die für den Vollzug der Promotion zuständig ist. Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. Rektor der betreuenden Hochschule, die für den Vollzug der Promotion zuständig ist, weiter, die oder der den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 25 Fortführungsregelung Promotionszentrum

(1) Sofern die Anzahl der Professoren oder Professorinnen eines Fachbereichs oder fachrichtungsbezogenen Promotionszentrums gemäß § 1 Nr. 1 HAWPromVO unter sechs fällt, ruht das Promotionsrecht, bis gegenüber dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium eine Nachfolgerin oder Nachfolger benannt wurde, der oder die den Voraussetzungen nach § 3 HAWPromVO entspricht. Zur Beendigung laufender Verfahren können Professoren oder Professorinnen anderer Hochschulen, die die Voraussetzungen des § 3 HAWPromVO erfüllen, gemäß § 75 Abs. 3 HSG LSA kooptiert werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens einer Betreuerin oder eines Betreuers aus dem Promotionszentrum können laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden. Dies gilt auch unabhängig vom Ausgang der Evaluation der Verleihung des Promotionsrechts.

§ 26 In-Kraft-Treten

(1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten sowie die Rektoren der am Promotionszentrum beteiligten Partnerhochschulen am Tage nach der letzten Veröffentlichung der Ordnung in der jeweils an den Partnerhochschulen vorgesehenen Art und Weise in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse

des Senates der Hochschule Anhalt vom 24. Februar 2021.

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Hochschule Anhalt (Partnerhochschule)

des Senates der Hochschule Merseburg vom 25. Februar 2021

Prof. Dr. Jörg Kirbs
Hochschule Merseburg (Partnerhochschule)

des Senates der Hochschule Harz vom 10. März 2021.

Prof. Dr. Folker Roland
Hochschule Harz (Partnerhochschule)

Wernigerode, den 18.11.2021

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor

Anlage 1: Erklärung der Betreuerin/des Betreuers gemäß § 2 Abs. 3 der Promotionsordnung

Name der Doktorandin / des Doktoranden:

Name der Betreuerin / des Betreuers:

Hiermit bestätige ich, dass oben genannter Doktorand maßgeblich (siehe folgende Auflistung) zu den in der Dissertation abgedruckten Veröffentlichungen/Manuskripten beigetragen hat und die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3 der Promotionsordnung vom **xx** gegeben sind.

Titel der Veröffentlichung/des Manuskripts	Prozentualer Anteil des Umfanges des Doktoranden an dieser Veröffentlichung/diesem Manuskript	Status der Veröffentlichung A = veröffentlicht B = zum Druck angenommen aber noch nicht publiziert

Unterschrift

Anlage 2: Titelseite für die einzureichende Arbeit

[Titel der Dissertation]

Dem Promotionszentrum Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien
an der Hochschule xxx
eingereichte

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR ...
(Dr.)

Vorgelegt von

.....
(akad. Grad Vorname Name)

[Hochschule xxx], den
(Einreichungsdatum)

Anlage 3: Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, die vorliegende Dissertation selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe angefertigt zu haben. Ich habe keine anderen als die angeführten Quellen und Hilfsmittel benutzt und sämtliche Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht. Ebenfalls sind alle von anderen Personen bereitgestellten Materialien oder erbrachten Dienstleistungen als solche gekennzeichnet.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 4: Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

[Titel der Dissertation]

Von dem Promotionszentrum Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien
an der Hochschule **xxx**
angenommene

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR ...
(Dr.)

Vorgelegt von

.....
(akad. Grad Vorname Name)

Die Annahme der Dissertation wurde empfohlen von:

1. [Titel akad. Grad Vorname Nachname, Einrichtung]
2. [Titel akad. Grad Vorname Nachname, Einrichtung]

Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt mit Bestehen
der Verteidigung am mit dem **Gesamturteil**

Promotionsurkunde

[Name, Vorname]

Nachname, Vorname

[TT.MM.JJJJ, Ort]

Geburtsdatum, Geburtsort

Die Hochschule verleiht während der Amtszeit [der
Präsidentin / des Präsidenten bzw. Rektorin /
Rektor]

[Frau/Herrn] Prof. Dr. [Name]

Im Promotionszentrums Ingenieurwissenschaften
und Informationstechnologien unter Leitung von

[Herrn/Frau] Prof. Dr. [Name]

den akademischen Grad [einer/eines]

**Doktorin/Doktors [Dr.-Ing./Dr. rer.
nat.],**

nachdem [sie/er] in einem ordnungsgemäßem
Promotionsverfahren unter Betreuung durch

[Erstbetreuerin oder Erstbetreuer],
[Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer]

durch [ihre/seine] Dissertation

„[Titel der Dissertation]“

und durch die Disputation [ihre/seine]
wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Das Gesamturteil lautet **[Note]**.

(S i e g e l)

Satzung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien (PZ IWIT) der Hochschule Anhalt, Hochschule Harz und Hochschule Merseburg

vom 10.03.2021

Aufgrund von § 18 Abs. 1 und § 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Juli 2020 (MBI. S. 289), sowie aufgrund der Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWPromVO) vom 3. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 229) wird die nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Rechtsstellung, Zweck und Sitz

(1) Das Promotionszentrum Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien ist gemäß § 99 Abs. 4 HSG LSA eine gemeinsame hochschulübergreifende fachrichtungsbezogene wissenschaftliche Einrichtung der Partnerhochschulen. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben wird zwischen den Leitungen der beteiligten Hochschulen eine Vereinbarung gemäß § 99 Abs. 4 Satz 2 geschlossen.

(2) Die Einrichtung führt den Namen „Promotionszentrum Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien“, abgekürzt „PZ IWIT“.

(3) Das Promotionszentrum führt Promotionsverfahren im Bereich Ingenieurwissenschaften und Informationstechnologien durch. Der Sitz des Promotionszentrums ist der Hochschulstandort des Sprechers bzw. der Sprecherin der Zentrumsleitung. In der Gründungsphase ist der Sitz des Promotionszentrums an der Hochschule Anhalt angesiedelt.

§ 2 Aufgabe des Promotionszentrums

Aufgabe des Promotionszentrums ist die Organisation und Durchführung von Promotionen in der genannten Fachrichtung. Dies umfasst insbesondere:

1. die Abwicklung von Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung des Zentrums;
2. die Bereitstellung eines Angebots zur Beratung der Doktorandinnen und Doktoranden;
3. die Beratung und Unterstützung bei der Bereitstellung eines fachlichen Angebots zur Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen für Doktorandinnen und Doktoranden in Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen;
4. die wissenschaftliche Ausbildung und Förderung der Doktorandinnen bzw. Doktoranden in dieser Fachrichtung;
5. die fachliche Entwicklung und Organisation von Unterstützungsangeboten für Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen oder begutachten;
6. die Unterstützung von eingerichteten Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs, Promotionsprogrammen oder ähnlichen Einrichtungen.

§ 3 Aufgabe der Partnerhochschulen

(1) Aufgabe der Partnerhochschulen ist die Unterstützung des Promotionszentrums und die administrative und institutionelle Betreuung der ihnen zugehörigen Doktorandinnen bzw. Doktoranden vor Ort. Dies umfasst insbesondere:

1. die Zurverfügungstellung der erforderlichen infrastrukturellen und personellen Ressourcen für die Durchführung der Forschungsarbeiten einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden in Absprache mit der jeweiligen Hochschule sowie die entsprechende Bestätigung für das Annahmegesuch; gleichzeitig können die Doktoranden ebenso die Ressourcen der Partnerhochschulen in Absprache der Beteiligten mitnutzen;
2. die Mitwirkung an der Bereitstellung eines Angebots zur Beratung der Doktorandinnen und Doktoranden (oder an einer Promotion interessierte Personen) und die Durchführung der Promotion an der Partnerhochschule in Zusammenarbeit mit dem Promotionszentrum;
3. die Immatrikulation der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß Immatrikulationsordnung der jeweiligen Hochschule;
4. die Mitwirkung an der Entwicklung und die Bereitstellung eines spezifischen Angebots zur Vermittlung von Kompetenzen für Doktorandinnen und Doktoranden in Zusammenarbeit mit dem Promotionszentrum;
5. die Unterstützung der Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen oder begutachten;
6. die organisatorische Abwicklung von Promotionsverfahren gemäß Promotionsordnung;

7. die Entgegennahme der Dissertation zur Veröffentlichung;
8. den Vollzug der Promotion und Verleihung des akademischen Grades.

(2) Die Zugehörigkeit einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden zu einer Partnerhochschule ergibt sich aus der Zugehörigkeit der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers zu einer der Partnerhochschulen. Im Falle der Betreuung durch ein professorales Mitglied des Promotionszentrums, das einer anderen Hochschule als der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen angehört, ergibt sich die Zugehörigkeit einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden aus der Zugehörigkeit der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers zu einer der Partnerhochschulen.

(3) Der Ausgleich von Leistungen zwischen den Hochschulen wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Promotionszentrums sind:

1. Vom Ministerium bestätigte Professorinnen und Professoren der Hochschule Anhalt, Hochschule Harz und Hochschule Merseburg, die neben einer überdurchschnittlichen Promotion, was in der Regel durch eine Promotionsnote magna cum laude oder summa cum laude nachgewiesen wird, über die persönliche Befähigung zur Betreuung von Dissertationen und eine fachlich einschlägige wissenschaftliche Publikationsstärke gemäß § 3 HAWPromVO verfügen.
2. weitere Professorinnen und Professoren der Hochschule Anhalt, Hochschule Harz und Hochschule Merseburg und anderer Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die auf Antrag von der Zentrumsleitung zugelassen werden, wenn sie die unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterien erfüllen. Dem Antrag auf Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Nachweis der Erfüllung der Kriterien beizufügen,
3. die Doktorandinnen und Doktoranden des Promotionszentrums.

(2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied sein Ausscheiden beantragt oder bei Doktorandinnen und Doktoranden das Promotionsverhältnis beendet ist.

(4) Nur Professorinnen oder Professoren, die Mitglied im Promotionszentrum sind, dürfen als Erstbetreuende in Promotionsverfahren tätig werden.

§ 5 Organe

(1) Die Organe des Promotionszentrums sind:

1. der Mitgliedsrat (§ 6)
2. die Zentrumsleitung (§ 7)
3. der Beirat (§ 8)

(2) Auf Beschluss der Zentrumsleitung können weitere organisatorische Einheiten, insbesondere Ausschüsse und Kommissionen, zur Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums eingerichtet werden.

§ 6 Mitgliedsrat

(1) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bilden den Mitgliedsrat. Diesem gehören zusätzlich jeweils ein Mitglied von jeder Partnerhochschule gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 an. Die Wahl der Doktorandinnen und Doktoranden wird von jeder der Partnerhochschulen aus dem Kreis der ihr zugehörigen Doktorandinnen und Doktoranden vorgenommen.

(2) Der Mitgliedsrat tagt grundsätzlich mindestens einmal im Jahr in Präsenzsitzung und wird von der Zentrumsleitung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung des Mitgliedsrates ist von der Zentrumsleitung oder vom Beirat im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

(3) Der Mitgliedsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Als beratendes Mitglied werden die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule der Sprecherin bzw. des Sprechers der Zentrumsleitung hinzugezogen.

(4) Die Einladung zur Sitzung des Mitgliedsrates ist den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu übersenden. Bei außerordentlichen Mitgliedsratssitzungen verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(5) In Ausnahmefällen kann der Mitgliedsrat Beschlussfassungen auch außerhalb von Sitzungen fassen – und zwar im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren. Die Beschlussfähigkeit ist dann auch ohne ordentliche Ladung gegeben, wenn die stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen teilnehmen oder sich im Umlaufverfahren beteiligen und dem Verfahren außerhalb einer Präsenzsitzung nicht ausdrücklich widersprechen.

(6) Der Mitgliedsrat berät die Zentrumsleitung und den Beirat bei Entscheidungen zur Strukturplanung und der strategischen Ausrichtung des Promotionszentrums, der Weiterentwicklung der Promotionsordnung und der Sicherung der Qualitätsstandards. Er nimmt den Sachbericht entgegen und berät darüber.

(7) Der Mitgliedsrat kann mit einfacher Mehrheit den Entzug der Mitgliedschaft im PZ IWIT bei groben Verstößen gegen die Vorgaben dieser Satzung, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis oder bei schwerwiegenden Ordnungsverstößen beschließen. Der Ausschluss hierfür ist durch die Zentrumsleitung zu beantragen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Beirats nach § 8 Abs. 6. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören.

(8) Über die Sitzung des Mitgliedsrats wird eine Niederschrift geführt, die von der Zentrumsleitung zu unterzeichnen und vom Mitgliedsrat zu genehmigen ist. Die Niederschrift soll den Gang der Sitzung und die gefassten Beschlüsse festhalten.

§ 7 Zentrumsleitung

(1) Die professoralen Mitglieder des Promotionszentrums gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wählen das Leitungsgremium (Zentrumsleitung) aus ihrer Mitte in der Regel für die Dauer von vier Jahren. Von jeder Partnerhochschule wird ein Mitglied gewählt, das vom jeweiligen Präsidium bzw. Rektorat bestätigt wird. Die professoralen Mitglieder des Zentrums gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlich geladenen professoralen Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen über die jeweilige Wahl kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Wiederwahl ist möglich. Kommt eine Wahl nicht zu Stande, ernennt das Präsidium bzw. Rektorat der jeweiligen Hochschule kommissarisch das jeweilige Mitglied der Zentrumsleitung aus der Gruppe der professoralen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Die Leitung des Promotionszentrums kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Zentrumsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

(3) Die Mitglieder der Zentrumsleitung wählen aus ihrem Kreis eine Sprecherin bzw. einen Sprecher des Promotionszentrums und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Dabei wird die Funktion zwischen den Partnerhochschulen rotierend besetzt.

(4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt die Geschäfte des Promotionszentrums.

(5) Zu den Aufgaben der Zentrumsleitung zählen insbesondere:

1. die Weiterentwicklung der Promotionsordnung;
2. die organisatorische Ermöglichung der Ausübung des Promotionsrechts der Partnerhochschulen;
3. die Zulassung von Professorinnen und Professoren, die die Aufnahme beantragt haben und die Kriterien für den Nachweis der erforderlichen Forschungsstärke erfüllen;
4. Den Entzug der Zulassung von Mitgliedern des Promotionszentrums nach § 6 Abs. 7;
5. die Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung des fachlichen Veranstaltungsangebots für Doktorandinnen und Doktoranden und Mitwirkung an der Realisierung;
6. die Weiterentwicklung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses des Promotionszentrums;
7. die Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards;
8. die Außendarstellung des Promotionszentrums;
9. die Erstellung eines jährlichen Sachberichtes gegenüber dem Beirat des Promotionszentrums;
10. die Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen, Einrichtungen und Abteilungen der Partnerhochschulen.

(6) Die Zentrumsleitung berichtet dem Beirat schriftlich über Beschlüsse, Entscheidungen und Vorhabenplanungen, und räumt dem Beirat eine angemessene Reaktionsfrist für eine Entscheidung gemäß § 8 ein.

(7) Die Zentrumsleitung bestellt die Mitglieder des Promotionsausschusses. Die Einzelheiten regelt die Promotionsordnung des Promotionszentrums IWIT in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Beirat

(1) Dem Beirat gehören die jeweiligen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten respektive Prorektorinnen bzw. Prorektoren für Forschung und Entwicklung der Partnerhochschulen an. Bei Bedarf können die jeweiligen Dekaninnen bzw. Dekane oder Prodekaninnen bzw. Prodekane aus den einschlägigen Fachbereichen beratend hinzugezogen werden.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Zentrumsleitung gehört dem Beirat an, ebenso wie die Sprecherin bzw. der Sprecher der Doktorandinnen bzw. der Doktoranden gemäß § 6 Abs. 1.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlich geladenen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

(4) Der Beirat tagt grundsätzlich mindestens einmal im Jahr in Präsenzsitzung. Er hat grundsätzlich eine beratende und empfehlende Funktion.

(5) In Ausnahmefällen kann der Beirat Beschlussfassungen auch außerhalb von Sitzungen fassen – und zwar im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren. Die Beschlussfähigkeit ist dann auch ohne ordentliche Ladung gegeben, wenn die stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen teilnehmen oder sich im Umlaufverfahren beteiligen und dem Verfahren außerhalb einer Präsenzsitzung nicht ausdrücklich widersprechen.

(6) Der Beirat entscheidet über die Zustimmung zum Ausschluss von Mitgliedern des Promotionszentrums nach § 6 Abs. 7.

§ 9 Auflösung des Promotionszentrums, Austritt einer HS

(1) Nach Stellungnahmen der Zentrumsleitung, des Mitgliedsrats und des Beirats können die Präsidien und Rektorate der Partnerhochschulen einvernehmlich das Zentrum gemäß § 99 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 HSG LSA auflösen indem die vormals geschlossene Vereinbarung von den beteiligten Hochschulen wieder aufgehoben wird.

(2) Jede Partnerhochschule kann schriftlich mit einer Frist von zwölf Monaten den Austritt aus dem Zentrum erklären. Der Austritt wird wirksam, wenn das letzte laufende Promotionverfahren dieser Hochschule als betreuende Hochschule im Sinne von § 3 Abs. 2 abgeschlossen ist.

(3) Im Falle des Austritts einer oder mehrerer Hochschulen werden die Organe gemäß § 5 Abs. 1 neu gewählt. Die Professorinnen und Professoren der ausscheidenden Hochschule können auf Antrag im Promotionszentrum als externe Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 im Promotionszentrum verbleiben.

§ 10 Fortführungsregelung

(1) Sofern die Anzahl der Professorinnen oder Professoren des Promotionszentrums gemäß § 1 Abs. 1 unter sechs fällt, ruht das Promotionsrecht, bis gegenüber dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt wurde, der oder die den Voraussetzungen nach § 4 entspricht. Zur Beendigung laufender Verfahren können Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, gemäß § 75 Abs. 3 des HSG LSA kooptiert werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens einer Betreuerin oder eines Betreuers aus dem Promotionszentrum können laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden. Dies gilt auch unabhängig vom Ausgang der Evaluation der Verleihung des Promotionsrechts.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der beteiligten Hochschulen in

Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse

des Senates der Hochschule Anhalt vom 24. Februar 2021.
Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Hochschule Anhalt (Partnerhochschule)

des Senates der Hochschule Merseburg vom 25. Februar 2021
Prof. Dr. Jörg Kirbs
Hochschule Merseburg (Partnerhochschule)

des Senates der Hochschule Harz vom 10. März 2021.
Prof. Dr. Folker Roland
Hochschule Harz (Partnerhochschule)

Wernigerode, den 18.11.2021

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor